Gemeinde Göhrde

Beschlussvorlage (öffentlich) (1/0501/2021)		
Datum:	Dannenberg (Elbe), 18.10.2021	
Sachbearbeitung:	Herr Rhode , Fachbereich 1 Zentrale Dienste	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Göhrde	15.11.2021	Entscheidung	

Wahl von bis zu drei Vertreterinnen / Vertretern der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

- a) Es werden _____ stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt
- b) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gleichberechtigt / werden in folgender Rangfolge tätig:
- c) Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (nicht aus den Vertretungen der Beigeordneten) des Verwaltungsausschusses bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder vertreten. Diese Aufzählung ist abschließend.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung. Ein Mitwirkungsverbot besteht nicht.

Aus der Formulierung (bis zu drei) folgt, dass in der konstituierenden Sitzung mindesten eine Stellvertretung zu wählen ist. Weitere können auch noch später gewählt werden.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern (wenn es mehrere geben soll) eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

Die Vertretung findet gemäß § 105 Abs. 4 NKomVG <u>bei Verhinderung</u> der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben auch beim Ratsvorsitz statt. Hierzu gehört auch die Einberufung des Rates sowie die Aufstellung der Tagesordnung (Benehmensherstellung mit allgemeiner Vertretung notwendig).

Sofern der Rat auf die Bildung einer Verwaltungsausschusses verzichtet hat, werden die Stellvertreterinnen / Stellvertreter aus der Mitte des Rates gewählt (§ 105 Abs. 4 NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Keine

Anlagen:

Keine